

Zielgruppen im Stromspar-Check

(Haushalte mit geringem Einkommen)



Trifft eine der folgenden Kategorien auf Ihren Klienten / Ihre Klientin zu?

1. Bezieher*in von Arbeitslosengeld II (ALG II, „Hartz IV“, SGB II)
2. Bezieher*in von Sozialhilfe
(Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII))
3. Bezieher*in von Wohngeld
4. Bezieher*in von Kinderzuschlag
5. Bezieher*in von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
6. eine Person mit Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht
7. Inhaber*in eines Sozialpasses
8. Eine Person, deren Einkommen unter der Pfändungsfreigrenze liegt
(s. Tabelle unten)

Wenn der Haushalt eine der obigen Kategorien zutrifft, hat er Anspruch auf eine Beratung und ist berechtigt, am Stromspar-Check teilzunehmen!

Bei Hausbesuch wird der Bescheid über Transferleistungen den Stromsparhelfer*innen gezeigt.

Liegt das Einkommen unter dem Pfändungsfreibetrag, ist dies auf dem Blatt unten von einer Beratungsstelle zu bestätigen.

Übersicht Pfändungsfreigrenze

Pfändungsfreibetrag ab 01. Juli 2022 bis 30. Juni 2023

Anzahl unterhaltspflichtiger Personen	monatliches Nettoeinkommen bis
Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für 0 Personen	1.339,99 EUR
Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für 1 Personen	1.839,99 EUR
Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für 2 Personen	2.109,99 EUR
Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für 3 Personen	2.389,99 EUR
Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für 4 Personen	2.669,99 EUR
Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht ab 5 Personen	2.949,99 EUR

Ein Verbundprojekt von:



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages